

MARKT BAD ABBACH



Richtlinien des Marktes Bad Abbach zur Förderung der Turn- und Sportvereine

1. Förderfähigkeit

- 1.1 Als förderungswürdig werden Turn- und Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
- 1) einer dem Deutschen Sportbund oder Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossenen Organisation angehören,
 - 2) der Verein muss seinen Sitz in Bad Abbach oder in einem der Ortsteile haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kelheim eingetragen sein,
 - 3) die Gemeinnützigkeit des Vereins muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein,
 - 4) einen monatlichen Mitgliederbeitrag in Höhe des vom BLSV, BSSB oder ähnlicher Dachorganisationen festgesetzten Mindestbeitrages für Erwachsene und Jugendliche erheben und
 - 5) einen Jugendanteil (Mitglieder unter 18 Jahren) von mindestens 5 % der Gesamtmitglieder nachweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gemacht werden.
- 1.2 Der Verein hat bei Antragsstellung mindestens zwei Jahre zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.3 Die Förderung der Vereine erfolgt nur auf Antrag. Anträge können nur von Hauptvereinen gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet. Ein Antrag kann nur einmal jährlich gestellt werden und ist bis spätestens 30.09. eines jeden Kalenderjahres einzureichen.
- 1.4 Die Marktgemeinde Bad Abbach fördert den Sport nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur auf der Grundlage dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

Der Markt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Betrag zur Förderung der Turn- und Sportvereine zur Verfügung.

2. Allgemeiner Zuschuss (Barzuschuss !)

2.1 Barzuschuss

Der Barzuschuss an die Turn- und Sportvereine setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag

+ Zuschlag für jedes erwachsene Mitglied über 18 Jahren

+ Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Festsetzung des Sockelbetrages:

| | | | |
|--------------|-------------|------------|-------|
| Sockelbetrag | 20 – 100 | Mitglieder | 50 € |
| | 101 – 200 | Mitglieder | 100 € |
| | 201 – 300 | Mitglieder | 150 € |
| | 301 – 400 | Mitglieder | 200 € |
| | 401 – 500 | Mitglieder | 250 € |
| | 501 – 1000 | Mitglieder | 300 € |
| | 1001 – 2000 | Mitglieder | 350 € |

Zuschlag je erwachsenes Mitglied 1,00 €

Zuschlag je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Bis 31.12.2007:

5,00 €

Ab 01.01.2008:

7,00 €

(Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.04.2008)

2.2 Auszahlung des Zuschusses

Die Barzuschüsse werden jährlich nach Erlass der Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach gewährt.

2.3 Einschränkungen

Der Markt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihm aufgrund von Verträgen oder Beschlüssen des Marktgemeinderates zu erbringen sind, ganz auf den jährlichen Barzuschuss an.

3. Förderung der vereinseigenen Bau- bzw. Renovierungsmaßnahmen

3.1 Für Projekte eines Vereins wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ein Zuschuss in Höhe von 10 % der vom BLSV (oder ähnlicher Verbände) anerkannter und zuschussfähiger Baukosten in Aussicht gestellt.
Die Zuschussanträge müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

3.2 Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt, das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird für die Maßnahme einmalig ein Zuschuss in Höhe von 15 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellt .

3.3 Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Bestehende Zahlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen.

- 3.4 Der Zuschuss wird mit erfolgtem Baubeginn ausbezahlt.
- 3.5 Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Fachamt und die örtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Jahresrechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- 3.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.

4. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

- 4.1 Bezuschusst werden nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 2,00 €.

5. Förderung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

- 5.1 Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher werbewirksamer Bedeutung, und damit förderungswürdig sind u.a. :
- Deutsche, Süddeutsche und Bayerische Meisterschaften
 - Länderkämpfe (A- und B- Kader, Amateurländerkämpfe)
 - Turnfeste von Bezirksebene an aufwärts
- 5.2 Sportliche Großveranstaltungen können, soweit ein Bad Abbacher Verein Ausrichter ist, vom Markt gefördert werden durch:
- Kostenlose Überlassung der gemeindlichen Sportstätten
 - Stiftung von Ehrenpreisen
 - Gewährung von organisatorischer und technischer Hilfe
- 5.3 Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung beim Markt einzureichen. Ein aufgeschlüsselter Finanzplan ist dem Markt Bad Abbach vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien des Marktes Bad Abbach treten nach Beschluss des Marktgemeinderates am 01.05.2004 in Kraft.

Bad Abbach, den 28. April 2004

MARKT BAD ABBACH

Gez.

W a c h s
Erster Bürgermeister